

keepcool Transport & Logistik AG

AGB Lagerbetrieb

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen	3
2	Lager- Kommissionierauftrag.....	3
2.1	Avisierung / Prüfung einzulagernde Güter.....	3
2.2	Kommissionierauftrag.....	3
2.3	Auszulagernde Güter.....	3
2.4	Liefernachweis.....	3
3	Handlingsgebühren.....	4
3.1	Umschlagsdienstleistungen.....	4
3.2	Selbstanlieferer / Selbstabholer.....	4
3.3	Import	4
3.3.1	Entlad Import-Fahrzeuge	4
3.3.2	Besserverlad:	4
3.3.4	Fremdabholer	4
3.4	Export	4
3.4.1	Belad Export-Fahrzeuge:	4
3.4.2	Fremdanlieferung (zusätzlich):	4
3.5	Zusatzleistungen.....	4
3.6	Entsorgung.....	4
3.7	Wägen/Etikettieren.....	4
4	Lagerkontrolle	5
4.1	Lagerkontrolle durch den Auftragnehmer.....	5
4.2	Kontrolle durch den Kunden.....	5
5	Retentions- und Faustpfandrecht	5
5.1	Rechte des Auftragnehmers	5
5.2	Verzicht auf Gegenforderungen.....	5
6	Haftung.....	6
6.1	Lagerversicherung.....	6
6.2	Haftungsbestimmungen	6
6.3	Haftungsausschlüsse	6
6.4	Haftungslimite	6

6.5 Haftung des Auftragnehmers.....	6
6.6 Produkthaftungspflicht	7
7 Eigentumsveränderungen	7
7.1 Eigentumsverhältnis.....	7
8 Auflösung des Vertrages	7
8.1 Kündigung.....	7
8.2 Fristlose Kündigung	7
9 Übrige Bestimmungen	7
9.1 Fakturierung.....	7
9.2 Währungsklausel	8
9.3 Zahlungsziel	8
9.4 Bank-/Postspesen.....	8
9.5 Neueröffnung von Kunden	8
9.6 Substitution.....	8
9.7 Energiekostenzuschlag	8
10 Rechtliches	8
10.1 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen	8
10.2 Datenschutz	9
10.3 Anwendbares Recht.....	9
10.4 Gerichtsstand.....	9
10.5 Salvatorische Klausel	9
11 Integrierte Bestandteile.....	9

1 Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

Die Allgemeinen Lagerbestimmungen der keepcool Transport & Logistik AG umfassen die Konditionen für die Ein- respektive Auslagerung, Lagerhaltung sowie die Kommissionierung der anvertrauten Güter.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für **Standardleistungen**.

Die Einlagerung von Gütern kann in eigenen Lagern der keepcool Transport & Logistik AG oder in durch keepcool Transport & Logistik AG gemieteten Lagern erfolgen. Über den jeweiligen Lagerort entscheidet keepcool Transport & Logistik AG.

Die keepcool Transport & Logistik AG wird nachfolgend als „*Auftragnehmer*“ bezeichnet, der Auftraggeber als „*Kunde*“.

Die Auftragserteilung des Kunden an den Auftragnehmer hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu geschehen. Vorzugsweise per E-Mail an eine General Mailbox.

2 Lager- Kommissionierauftrag

2.1 Avisierung / Prüfung einzulagernde Güter

Der Kunde avisiert die Ankunft der Waren mindestens 24Std. im Voraus, mit allen erforderlichen Daten. Der Auftragnehmer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und den Begleitpapieren zu überprüfen. Stichproben sind zulässig, auch wenn diese mit dem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt den Auftragnehmer zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den äusseren Zustand des Gutes auf Schäden zu prüfen und gegebenenfalls den Kunden schriftlich über solche zu informieren. Auf Wunsch wird eine schriftliche Empfangsbestätigung erstellt.

2.2 Kommissionierauftrag

Der Kunde avisiert den Kommissionierauftrag mindestens 24Std. im Voraus, mit allen für die Kommissionierung erforderlichen relevanten Daten. Dazu gehören: Empfänger der Ware, Warenart (genaue und klare Bezeichnung), Menge, Kommissionierpriorität (zum Beispiel First in First out, Slot Nummer etc.), Datum der Kundenbelieferung und/oder Abholdatum durch den Kunden an der Rampe etc.

2.3 Auszulagernde Güter

Der Kunde avisiert die Abholung respektive den Transport der Waren mit allen benötigten Daten mindestens 24Std. im Voraus. Der Auftragnehmer bestätigt die Abholung respektive Auslagerung der Güter gegebenenfalls schriftlich dem Kunden.

2.4 Liefernachweis

Der Kunde ist verantwortlich, dass der Auftragnehmer im Besitz des vom Kunden gewünschten Liefernachweises ist. Ansonsten wird ein Standardlieferschein erstellt. Für die Erstellung eines Liefernachweises wird eine Gebühr von CHF 5.00 pro Sendung in Rechnung gestellt.

3 Handlingsgebühren

3.1 Umschlagsdienstleistungen

Für den Be- und Entlad von fremden Fahrzeugen wird eine Umschlagsgebühr verrechnet. Die Umschlagskosten werden nach der Palettenanzahl respektive nach Aufwand fakturiert. Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- Be-/Entlad der Sendungen durch keepcool Transport & Logistik AG Mitarbeiter
- Nutzung der zugewiesenen Rampenplätze in den vereinbarten Zeitfenstern
- Nutzung der Umschlagsfläche
- Haftung und Versicherung analog FFHB

3.2 Selbstanlieferer / Selbstabholer

Für Selbstanlieferungen und Selbstabholer (keine Transportleistung durch den Auftragnehmer) wird ein Zuschlag von CHF 2.50 pro Pal. im Minimum CHF 15.00 in Rechnung gestellt.

3.3 Import

3.3.1 Entlad Import-Fahrzeuge: CHF 1.50 pro Pal. im Minimum CHF 15.00 pro Fahrzeug

3.3.2 Besserverlad: CHF 2.50 pro Pal. im Minimum CHF 15.00 pro Fahrzeug

3.3.4 Fremdabholer (zusätzlich): CHF 2.50 pro Pal. im Minimum CHF 15.00 pro Abholung

3.4 Export

3.4.1 Belad Export-Fahrzeuge: CHF 1.50 pro Pal. im Minimum CHF 15.00 pro Fahrzeug

3.4.2 Fremdanlieferung (zusätzlich): CHF 2.50 pro Pal im Minimum CHF 15.00 pro Anlieferung

3.5 Zusatzleistungen

Aussortieren/Regiearbeiten nach Aufwand CHF 75.00 pro Mann-Stunde.

3.6 Entsorgung

Das Entsorgen von Verpackungsmaterial oder angeordneten Gütern wird nach Aufwand verrechnet.

3.7 Wägen/Etikettieren

Die Wiegegebühr beträgt CHF 4.00 pro Sendung

Die Gebühr für Etikettierung beträgt CHF 1.00 pro Sendung

4 Lagerkontrolle

4.1 Lagerkontrolle durch den Auftragnehmer

Während der Lagerhaltung überprüft der Auftragnehmer regelmässig den äusseren Zustand des Gutes. Veränderungen meldet er unverzüglich dem Kunden. Ist Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, nach bestem Wissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Güter umgehend und ohne Rücksprache zu treffen. Stellt der Auftragnehmer dem Kunden lediglich einzelne Lagerflächen zur Verfügung, so ist er nicht verpflichtet, Kontrollen an den Gütern durchzuführen. Hingegen ist er berechtigt, zum Schutze anderer Güter und Einrichtungen des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, Sofortmassnahmen zu treffen und/oder dem Kunden Anweisungen zu erteilen, welche vom ursprünglichen Vertrag abweichen können.

4.2 Kontrolle durch den Kunden

Dem Kunden steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Der Kunde und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch des Auftragnehmers entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart des Auftragnehmers oder dessen Vertreters erfolgen. Weitergehende Tätigkeiten des Auftragnehmers wie Umlagerungen, Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Retentions- und Faustpfandrecht

5.1 Rechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat nach Art. 485 Abs. 3 OR an der Lagerware das gesetzliche Retentionsrecht im Sinne von Art 895 ff ZGB. Vor Bezahlung der gesamten Forderung des Auftragnehmers aus dem Lagervertrag hat der Kunde kein Recht auf Auslagerung. Der Auftragnehmer hat ausserdem an den in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die er aus konkreten geschäftlichen Gründen gegenüber dem Kunden hat. Dies zur Deckung des jeweiligen Saldos aus dem gesamten Geschäftsverkehr. Durch die Abtretung der an Lager befindlichen Ware an einen Dritten werden die pfandrechtlichen Ansprüche des Auftragnehmers für Forderungen gegenüber dem Abtretenden nicht berührt. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann der Auftragnehmer die Ware, nach vorgängiger Information und Mahnung, nach Ablauf von 30 Tagen seit der gesetzlichen Mahnung, freihändig bestens verkaufen. Ein allfälliger Überschuss des Verkaufserlöses über die Retentions- bzw. Pfandforderung wird dem Kunden vergütet.

5.2 Verzicht auf Gegenforderungen

Der Kunde verzichtet darauf, der Forderung für Lagermieten, Manipulationen, Transporten und Sonderleistungen irgendwelche Gegenforderungen zur Verrechnung entgegenzustellen.

6 Haftung

6.1 Lagerversicherung

Die im Auftrag des Kunden eingelagerten bzw. bearbeiteten Güter sind nicht durch Auftragnehmer sachversichert (sog. lagerversichert). Es ist Aufgabe des Kunden, die Güter gegen die klassischen Sachrisiken wie Feuer, Wasser, Elementar sowie Einbruchdiebstahl zu versichern.

6.2 Haftungsbestimmungen

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von ihren Angestellten verursacht worden sind. Im letzteren Fall haftet er überdies nur, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er die den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, bzw. dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Das Vorliegen von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen. Dem Auftragnehmer ist gegebenenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

6.3 Haftungsausschlüsse

Jede Haftung der Lagerhalterin wird wegbedungen für:

- Schäden, die durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen, Krieg, Neutralitätsverletzungen, Arbeitskonflikte etc.) entstehen.
- Schäden, inklusive Eigenschaften der Verpackung, denen die Ware nach Ihrer Art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist, wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten), Rost, Gärung, innerer Verderb, Druckschäden oder Stapelsturz bei erlaubter Stapelbarkeit etc.
- Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware.
- Verlust an Zahl und Gewicht, insofern der Auftragnehmer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat, (üblicher Schwund vorbehalten).
- Den inneren Zustand äusserlich gut beschaffener Güter.
- Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklaration.
- Indirekte Schäden wie: Folgeschäden, Verzugsschäden, Standgelder aller Art usw.
- Schäden an Waren, die der Kunde selber nicht oder nicht genügend versichert hat, oder die er nicht durch den Auftragnehmer hat versichern lassen

6.4 Haftungsmitel

Die Haftung der Lagerhalterin ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert bzw. höchstens auf CHF 20.00 je Kilo netto. Pro Ereignis ist die Haftung der Lagerhalterin in jedem Fall auf CHF 25'000.00 beschränkt.

6.5 Haftung des Auftragnehmers

Für Schäden die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig, mangelhaft oder missverständlich etikettierten Gütern entstehen, haftet der Kunde vollumfänglich.

6.6 Produkthaftungspflicht

Der Kunde stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen aus Produkthaftungspflicht frei, die gegen ihn aufgrund der eingelagerten Ware erhoben werden.

7 Eigentumsveränderungen

7.1 Eigentumsverhältnis

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Änderung der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen. Vertragspartner des Auftragnehmers bleibt der ursprüngliche Kunde bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Kunden einen neuen Lagervertrag über das Gut abschliesst und der Auftragnehmer den alten Kunden aus der Haftung entlässt.

8 Auflösung des Vertrages

8.1 Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei jeweils nur auf ein Monatsende gekündigt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Normale Rotationen der eingelagerten Güter bedürfen keiner Kündigung.

8.2 Fristlose Kündigung

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen
- wenn der Auftraggeber eine mit der Inverzugsetzung (Mahnung) angesetzte Nachfrist von 15 Tagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt
- Qualifizierter Diebstahl
- Verletzung des Datenschutzgesetzes
- Insolvenz einer der beiden beteiligten Parteien
- Unüberbrückbare Differenzen

9 Übrige Bestimmungen

9.1 Fakturierung

Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

9.2 Währungsklausel

Alle Preise basieren auf Schweizer Franken. Wird in Offerten/Verträgen/Vereinbarungen in Fremdwährung offeriert, wird gleichzeitig der relevante Tageskurs (entsprechende Fremdwährung zu CHF) aufgeführt. Weicht der effektive Kurs im Laufe eines Auftrages oder im Laufe der Offertgültigkeit um mehr als 5% vom angegebenen Kurs ab, behält sich keepcool Transport & Logistik AG vor, den Fremdwährungspreis der Kursentwicklung anzupassen. Dem Käufer steht im umgekehrten Fall das gleiche Recht zu. Ist in einer Offerte/Vertrag/Vereinbarung kein Fremdwährungskurs angegeben, gelten die offerierten Preise als Festpreise.

9.3 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Nicht vereinbarte Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so behält sich der Frachtführer das Recht vor, einen Verzugszins von 5% zu verrechnen.

keepcool Transport und Logistik AG kann Rechnungen zu Inkassozwecken Dritten übertragen und dafür notwendige Personendaten übermitteln. Kosten der Rechtsdurchsetzung wie Inkassokosten und angemessene Anwaltskosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.4 Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen gehen die anfallenden Gebühren / Spesen zu Lasten des Rechnungsempfängers.

9.5 Neueröffnung von Kunden

Bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 sowie Umfakturierungen werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

9.6 Substitution

keepcool Transport & Logistik AG ist berechtigt, Dritte wie Mitarbeiter, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung von keepcool Transport & Logistik AG tätig sind (Recht zur Substitution).

9.7 Energiekostenzuschlag

Die Energieschwankungen werden in Form eines separaten Energiekostenzuschlages auf den Raumvermietungskosten respektive den Lagermietkosten ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Energiekostenzuschlag ist auf der Internetseite des Auftragnehmers ersichtlich.

10 Rechtliches

10.1 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Konditionen und die einzelnen Tarife jederzeit anzupassen. Dies insbesondere im Falle einer Veränderung der eigenen Berechnungsgrundlagen, wie beispielsweise betreffend öffentlichen Abgaben oder

internen sowie externen Kostenfaktoren. Der Auftraggeber wird davon umgehend in Kenntnis gesetzt.

10.2 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur zum vereinbarten Zweck bearbeitet. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten sowie die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und aufrechtzuhalten.

10.3 Anwendbares Recht

Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

10.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Sachverhalt, der unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lagerbestimmungen fällt, gilt der Standort (Domizil) des Auftragnehmers.

10.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lagerbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein respektive werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare neue Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien zu regeln verfolgt haben.

11 Integrierte Bestandteile

Nachfolgend aufgeführte Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Lagerbestimmungen und gelten mit dem Erteilen eines Auftrages als akzeptiert:

- Tarifliste oder Offerte

Jederzeit unter www.keepcool-transport.ch einsehbare Dokumente:

- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE
- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE Lagerlogistik (bei Zwischenlagerungen)
- Energiezuschlag